

SPONSORINGVERTRAG

zwischen der Solar Promotion GmbH, Kiehnlestraße 16, 75172 Pforzheim, und

Angaben zum Sponsor (Rechnungsanschrift)

Firma/Institution

Straße/Postfach

PLZ

Ort

z. Hd. von

m

w

d

Vor- und Nachname

Telefon

E-Mail

USt.-ID-Nr.

für den **14. Kongress Klimaneutrale Kommunen** (06. + 07.02.2025, Messe Freiburg).

Leistungen

	Bronze	Silber	Gold	Platin	Sonstiges*
Medienpaket					
• Logo im Programmheft, auf Plakaten und Website	x	x	x	x	
• Nennung in einer News auf Website		x	x	x	
• Nennung in einem Social Media Post			x	x	
• Webbanner auf klimaneutrale-kommunen.de			x	x	
• Webbanner auf getec-freiburg.de				x	
Kongresspaket					
• Standfläche 1,5 m ² mit Stehtisch, zwei Barhockern und Stromanschluss		x	x		
• Standfläche 5 m ² mit Stehtisch, zwei Barhockern und Stromanschluss				x	
• Anzahl kostenfreier Teilnehmer (Wert 450 €/Person)	1 Pers.	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	
• Rabatt für max. 5 weitere Personen des Sponsors	50 %	50 %	50 %	50 %	
• Referat in einem Praxisforum (bei Buchung bis 01. Oktober 2024, danach nach Verfügbarkeit)**			x	x	
• Interview am ersten Kongresstag vor dem Plenum (exklusiv für die ersten 10 Platin-Sponsoren)				x	
GETEC-Paket					
• Rabatt auf Buchung eines GETEC-Stands bis max. 20 m ² für Neuaussteller***	15 %	25 %	35 %	35 %	
Preis zzgl. ges. MwSt.	749,-	1149,-	1699,-	2799,-	
Wir buchen verbindlich folgendes Sponsoringpaket:	<input type="checkbox"/>				

* Wir sind offen für Sondersponsorings wie beispielsweise Lanyards, Apéro, Lunch. Sprechen Sie uns gerne an!

** Die Themen der Referate müssen mit den Veranstaltern abgestimmt werden. Die Beiträge müssen sich auf konkrete Projekte beziehen und fachlich zum Schwerpunkt des Praxisforums passen. Firmen- oder Produktdarstellungen sind nicht erwünscht.

*** Als Neuaussteller gilt, wer in den Jahren 2022 bis 2024 keinen Ausstellungsstand auf der GETEC gebucht hatte.

Ergänzende Erläuterungen zu den Leistungen

Für die Platzierung auf klimaneutrale-kommunen.de benötigen wir Ihr **Webbanner** im Format 468x60 px. Für die Platzierung auf getec-freiburg.de benötigen wir Ihr Banner in folgendem Format: 1500x200px. Der Banner wird ab Buchungszeitpunkt bis Juli des Folgejahres platziert.

Die **Sponsoren-Ausstellung** für den Kongress ist im Catering-Bereich des Zentralfoyers der Messe Freiburg platziert und somit integraler Bestandteil der Veranstaltung.

Jeder Sponsor mit **Standfläche** erhält einen Stehtisch und zwei Barhocker sowie Stromanschluss. **Weitere Leistungen/Möbiliar** können bei Bedarf auf eigene Rechnung zugebucht werden.

Bei **Abschluss eines Sponsoringvertrages** wird für Neuaussteller, die in den Jahren 2022 bis 2024 keinen Stand auf der GETEC hatten, bei Buchung von Standfläche auf der Messe GETEC (07.-09.02.2025) der im Sponsoringpaket angegebene Rabatt auf den aktuell dann geltenden Standpreis (bis zu einer Maximalfläche von 20 m²) gegeben. Möchte ein Sponsor darüber hinaus gehende Standfläche buchen, so ist das zu den regulären Preisen natürlich möglich.

- Wir haben die Datenschutzerklärung der Solar Promotion GmbH (<https://www.klimaneutrale-kommunen.de/daten-schutz>) gelesen und akzeptieren diese.
- Wir haben die Geschäftsbedingungen der Solar Promotion GmbH bezüglich Sponsoringleistungen gelesen und akzeptieren diese (siehe Seite 3).

Bemerkungen:

Ansprechpartnerin:

Vera Lenz
Conexio-PSE GmbH
Kiehnlestraße 16
75172 Pforzheim
Tel.: +49 7231 58598-181
E-Mail: lenz@conexio-pse.de



Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel

Veranstalter:



Mitveranstalter:



Organisation:



Schirmherrschaft:



GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – SPONSORING KONGRESS KLIMANEUTRALE KOMMUNEN

Veranstalter und Vertragspartner in Bezug auf das Sponsoring des Kongresses Klimaneutrale Kommunen 2024 ist:

Solar Promotion GmbH
Kiehnlestraße 16
75172 Pforzheim
Tel.: +49 7231 58598-0
Fax: +49 7231 58598-28
info@solarpromotion.com

Eingetragen beim Amtsgericht Mannheim unter HRB 50 5055
Geschäftsführung: Markus Elsässer und Dr. Florian Wessendorf

Sponsoring AGBs

1. Sponsoring

1.1. Solar Promotion GmbH wird nach Maßgabe des Sponsoring-Vertrags die Sponsoring- oder Marketingleistungen für das vom Sponsor gebuchte Sponsoring- oder Marketing-Paket (im Folgenden: „Sponsoring“) erbringen.

1.2. Weitere Details der Sponsoring- und Marketing-Pakete sind auf der Website des Kongresses Klimaneutrale Kommunen unter <https://www.klimaneutrale-kommunen.de/sponsoren-partner/sponsor-partner-werden> zu finden.

Solar Promotion GmbH behält sich das Recht vor, Änderungen der Sponsoring- oder Marketingleistungen vorzunehmen, solange die Leistungen einen entsprechenden Gegenwert haben und Änderungen für den Sponsor zumutbar sind. Der Solar Promotion GmbH steht es frei, anstelle der betreffenden Präsenzveranstaltung eine ersetzende Online-Veranstaltung durchzuführen. Sie bietet dann entsprechende Ersatzleistungen für die Sponsoring- und Marketing-Pakete an.

1.3. Der Sponsor wird sich in Bezug auf das Sponsoring streng an alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Branchenstandards halten.

1.4. Der Veranstalter weist darauf hin, dass er nicht für Schäden des Sponsors gegenüber Dritten haftet. Bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung inklusive Auf- und Abbau des Standes haftet der Sponsor für den daraus entstehenden Schaden zu 100 Prozent.

1.5. Für Sach- und Vermögensschäden, welche die Solar Promotion GmbH zu vertreten hat, haftet die Solar Promotion GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2. Sponsoringgebühr

Die Gebühr für das gebuchte Sponsoring- oder Marketing-Angebot wird dem Sponsor in Euro fakturiert und ist innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt der Rechnung auf das in der Rechnung ausgewiesene Bankkonto zu überweisen. Der Sponsoring-Status für das jeweilige Sponsoring-Paket besteht nicht, sofern und solange die volle Gebühr nicht bei Solar Promotion GmbH eingegangen ist. Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. gesetzlich anfallender Steuern und Gebühren. Sie beziehen sich auf die Sponsoring-Angebote als solche sowie die Verteilung der Werbemittel im Rahmen der Veranstaltung.

3. Absage der Sponsoring-Veranstaltung/Stornierungsregelung

Sollte die Veranstaltung nicht stattfinden können und von Seiten des Veranstalters abgesagt werden, entfällt der Sponsoringbetrag und wird, so er bereits gezahlt wurde, zu 95 % zurückerstattet. Darüberhinausgehende Ansprüche auf Ersatz eines etwaigen Schadens stehen dem Sponsor in Bezug auf die abgesagte Veranstaltung nicht zu.

Sonderregelung der Stornierungsbedingungen aufgrund der COVID-19-Pandemie:

Im Hinblick auf die während der COVID-19-Pandemie dauerhaft drohenden Absage von Präsenzveranstaltungen räumt die Solar Promotion GmbH Ihnen während der Dauer der Pandemie ein Sonder-Stornierungsrecht ein. Sollte die Präsenzveranstaltung durch eine Online-Veranstaltung ersetzt werden, hat der Sponsor ein kostenfreies Rücktrittsrecht bis 5 Werktage nach Mitteilung des Umstiegs auf eine Online-Veranstaltung. Sollten Reisebeschränkungen für Mitarbeiter des Sponsors gelten, hat der Sponsor ein kostenfreies Rücktrittsrecht bis zum 10. Januar 2024. Bei Durchführung der Veranstaltung, aber Stornierung von Seiten des Sponsors ab 11. Januar 2024 wird der gesamte Betrag fällig. Stornierungen müssen schriftlich erfolgen. Für die Fristwahrung maßgebend ist der Eingang der Stornierung bei der Solar Promotion GmbH.

4. Fernbleiben des Sponsors

Bei Fernbleiben des Sponsors von der Veranstaltung wird die gesamte Gebühr berechnet, sofern nicht von Ihnen im Einzelfall der Nachweis einer abweichenden Schadens- oder Aufwandshöhe erbracht wird.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Solar Promotion GmbH ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus dem Sponsoring-Vertrag auf Dritte zu übertragen.

5.2. Änderungen und Ergänzungen des Sponsoring-Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

5.3. Sollten eine oder mehrere der im Sponsoring-Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

5.4. Der Sponsoring-Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.

5.5. Die Gerichte in Mannheim, Deutschland, sind für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Sponsoring-Vertrag stehenden Kontroversen, Streitigkeiten und Ansprüche zuständig.

Pforzheim, Juli 2024